



Naturschutzförderung im Freistaat Sachsen

Investive Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt (A), Wiederkehrende Artenschutzmaßnahmen (B.4) und Maßnahmen der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (C.2)

Richtlinie Natürliches Erbe (NE), Fördergegenstände A, B.4 und C.2

Abk. Fördergegenstand	Fördergegenstand
A.1	Biotopgestaltung
A.2	Anlage von Gehölzstrukturen des Offenlandes
A.3	Technik und Ausrüstungsgegenstände
A.4	Investive Artenschutzmaßnahmen
B.4	wiederkehrende Artenschutzmaßnahmen
C.2	Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Dauer der Verpflichtung:

je nach Art der Maßnahme; bei investiven Maßnahmen Zweckbindung in der Regel mind. 5 Jahre

Ansprechpartner:

regional zuständige Außenstelle des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) mit Sachgebiet Naturschutz in Zwickau, Kamenz oder Mockrehna

Zuständige Behörde:

Beratung zum Verfahren, Antragsannahme, Bewilligung:

→ jeweils die regional zuständige Außenstelle des LfULG mit Sachgebiet Naturschutz in Zwickau, Kamenz oder Mockrehna

Antragstellung:

Die Antragstellung zur Gewährung von Zuwendungen für die genannten Maßnahmen ist **laufend** möglich.

Die zu verwendenden Formulare und konkrete Ausfüllhinweise können Sie im Internet unter

www.smul.sachsen.de/RichtlinieNE finden bzw. bei Ihrer regional zuständigen Außenstelle des LfULG erhalten.

Verpflichtungen:

Einhaltung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides sowie die Erfüllung des Zuwendungszweckes innerhalb der festgelegten Zweckbindungsfristen bzw. Bewilligungszeiträume

Mindestförderbetrag:

Zuwendungen, bei denen die Fördersumme für Projekte nach A und C.2 unter 500 EUR und für Vorhaben nach B.4 unter 200 EUR liegt, werden nicht gewährt.